

Satzung des „Natürlich leben e.V.“

verabschiedet auf der Mitgliederversammlung vom 30.09.2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Natürlich leben e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 99976 Dünwald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist
 - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich gesunder Lebensweise
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Förderung einer naturnahen Lebensweise durch Aufklärung und Vermittlung praktischer Erfahrungen, um Zivilisationskrankheiten zu vermeiden
 - Förderung des Wissens über gesunde Ernährung, insbesondere vegane Rohkost, Pflanzen und Wildpflanzen
 - Information über alternative Möglichkeiten der Naturheilkunde, um gesund zu bleiben und Krankheiten zu heilen
 - Zusammenführung und Veröffentlichung von Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung zum Thema gesunder Lebensweise
 - Durchführung von Veranstaltungen und Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Naturheilkunde und öffentliches Vertreten und Verbreiten der Vereinsziele durch Publikationen.
 - Der Verein gibt zur Förderung eines Gemeinschaftsbewusstseins und zur weiteren Anregung im Befolgen seiner Satzungsziele eine Mitgliederzeitschrift heraus, in der wissenschaftliche Erkenntnisse

und persönliche Erfahrungen im Hinblick einer ganzheitlichen Lebensweise dokumentiert und publiziert werden.

3. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer für den Verein verausgabte Spesen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Zahlung des Aufnahme- und ersten Jahresmitgliedsbeitrag erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht innerhalb von sechs Wochen -gerechnet ab Eingang des Mitgliederbeitrags- schriftlich ablehnt.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese sind als Geldleistungen jährlich im Voraus zu erbringen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Mitgliedsjahres zulässig. Es muss drei Monate vor Ende des Mitgliedsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Mitglieder, die mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand sind, werden nach der zweiten Zahlungserinnerung aus der Mitgliederliste gestrichen.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins

verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen oder der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung auf einer Mitgliederversammlung zu geben.

8. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. gewählten Vorsitzenden und den zwei weiteren Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist. In den Vorstand können nur voll geschäftsfähige, natürliche Personen gewählt werden.
3. Die Vorsitzenden sind vom Verbot des § 181 BGB befreit, Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
4. Die drei Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Mindestens einmal im Quartal soll zur Abstimmung eine Besprechung des Vorstandes stattfinden. Dies kann auch fernmündlich oder schriftlich geschehen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer anstellen, dem er rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht erteilen kann. Der Geschäftsführer muss Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand gibt die Linie für die politische und fachliche Arbeit der Geschäftsführung vor.
6. Der Vorstand kann die Satzung durch Durchführungsbestimmungen ergänzen, solange der Sinn der Satzung nicht geändert wird.
7. Die satzungsmäßig bestellten Amtsträger des Vereins -insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirates, Autoren der Mitgliederzeitschrift- können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
8. Für die einmal im Jahr stattfindende Kassenprüfung werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (z.B. auch durch Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift) per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse vorhanden, per Post unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, stellvertretend die beiden anderen Vorsitzenden. Sollte keiner der Vorsitzenden anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliedsversammlung bestimmt einen Schriftführer, welcher die Beschlüsse der Versammlung protokolliert.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Bund) – Friends of the Earth Germany, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.